

Projet de statuts des

Amicales

des

Centres d'Incendie et de Secours

et des

Groupes d'Intervention spécialisés

du



Vorwort

AMICALE-Statuten Vorschlag v.06

Der vorliegende Vorschlag ist bezogen auf die Amicale einer früheren Feuerwehr.

Textuelle Anpassung für die Amicale der Interventionsgruppen, der ehemaligen Protex-Zentren oder der gemeinsamen Feuerwehr-Protex-Zentren sind jeweils zu tätigen. Nicht angebrachte Artikel sind zu streichen.

Jeder ist frei Änderungen vorzunehmen um sich lokalen Gegebenheiten anzupassen, jedoch ohne gegen die Grundwerte des Verbandes zu Verstoßen. Wichtig ist uns auch, dass alle Agenten des CGDIS durch die Amicalen im Verband Ihren Fachvertreter haben und niemand ausgeschlossen ist. Daher ist auch dringend anzuraten für die effektiven Mitglieder KEIN Mitgliedsbeitrag zu erheben.

Bei den Statuten für die Spezialinterventionsgruppen ist jeweils auch CIS durch GIS zu ersetzen.

Dieser Vorschlag basiert und beruft sich auf die Statuten und Reglements des Nationalen Feuerwehrverbandes. Diese werden natürlich auch angepasst, weichen aber im Großen und Ganzen nicht wesentlich von den Bestehenden ab.

Der Zentralvorstand wird im Oktober in vier regionalen Versammlungen, zu welchen jeder Pompjee eingeladen ist, Rede und Antwort zu dem Regelwerk stehen.

Reservieren Sie schon Ihr Datum:
Region Nord: Dienstag 23.10.2018
Region Ost: Mittwoch, 24.10.2018
Region Zentrum: Donnerstag, 25.10.2018
Region Süd: Freitag, 26.10.2018

AMICALE DES POMPIERS DU CENTRE D'INCENDIE ET DE SECOURS DE

AMICALE VUN DE POMPJEEËN VUM CENTRE D'INCENDIE ET DE SECOURS
VUN

VEREINIGUNG DER FEUERWEHRLEUTE DES CENTRE D'INCENDIE ET DE
SECOURS VON

STATUTEN

Durch Gesetz vom 27. März 2018 werden die Missionen der bestehenden Einheiten welche diese bisher als eigenständige Feuerwehr-Corps im Rahmen der Service d'incendie et de sauvetage der Gemeinden sowie jene der staatlichen Protection Civile Zentren und der Flughafenfeuerwehr geleistet haben, vom neu gegründeten Corps Grand-Ducal d'Incendie et de Secours, hierunter CGDIS genannt, übernommen. Alle anderen Tätigkeiten der früheren Corps können laut Art. 99 dieses Gesetzes von neuzugründenden Vereinigungen übernommen werden.

KAPITEL I: NAME, SITZ, DAUER, ZWECK

Art. 1 Die Vereinigung trägt den Namen "Amicale des pompiers du Centre d'Incendie et de Secours de" oder "Vereinigung der Feuerwehrleute des Centre d'Incendie et de Secours de" oder "Amicale vun de Pompjeeën vum Centre d'Incendie et de Secours vun"
Die für den täglichen Gebrauch angewendete Abkürzung lautet „Amicale vum CIS"

Art. 2 Der Sitz der Vereinigung ist im jeweiligen Centre d'Incendie et de Secours, hierunter CIS genannt, welches vom CGDIS zu Verfügung gestellt wird.

Art. 3 Die Dauer der Vereinigung ist unbegrenzt.

Art. 4 Die Aufgabe der Vereinigung ist die Organisation des Vereinslebens sowie die Förderung der gegenseitigen Unterstützung der Mitglieder des CIS, die Organisation der Jugendfeuerwehr in Zusammenarbeit mit dem CGDIS und die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber allen Instanzen des CGDIS sowie gegenüber Dritten.

Die Vereinigung gehört über den geographisch zuständigen Regionalverband dem Luxemburger Landesfeuerwehrverband an.

Eine weitere Aufgabe besteht darin, die Mitglieder zur Hilfsbereitschaft anzuregen, sowie die Kameradschaft unter ihnen zu fördern und zu pflegen.

Die Vereinigung kann alle zu ihrem Geschäftszweck nötigen Tätigkeiten und Akte unternehmen jedoch ohne die Missionen des CGDIS zu beeinträchtigen.

Die Vereinigung, hierunter als "Amicale" benannt, ist politisch und ideologisch neutral.

KAPITEL II: MITGLIEDER

Art. 5 Die Amicale besteht aus: Effektiven Mitgliedern;
Ehrenmitgliedern;
Fördernden Mitgliedern.

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

Art. 6 Effektives Mitglied ist jedes Mitglied des CGDIS welches dem CIS zugeordnet ist.

Art. 7 Effektive Mitglieder sind vom Zahlen eines Jahresbeitrags entbunden.

Art. 8 Ehrenmitglied oder Förderndes Mitglied kann jeder werden, der zur Förderung und Unterstützung der Amicale den hierzu vorgeschriebenen Jahresbeitrag leistet ohne jedoch Mitglied des CIS zu sein. Ehrenmitglieder und Fördernde Mitglieder sind in der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.

Art. 9 Jedes effektive Mitglied hat das Recht bei der Gestaltung der Aktivitäten mitzuwirken und das Recht in eigener Sache gehört zu werden. Ab Vollendung des 16. Lebensjahres sind effektive Mitglieder in der Generalversammlung stimmberechtigt.

Art. 10 Jedes effektive Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:

- die im Rahmen der Statuten und Reglements gegebenen Anordnungen genau zu befolgen;
- Disziplin und Gehorsam zu wahren sowie Kameradschaft innerhalb der Mannschaft zu respektieren;
- aktiv am Ansehen und Gedeihen der Amicale teilzunehmen.

Art. 11 Bei Verstößen gegen die Statuten und Reglements der Amicale, des Regionalverbandes, des Landesfeuerwehrverbandes oder des CGDIS können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

- a. Verweis durch den Präsident;
- b. Verweis vor dem Vorstand;
- c. Suspendierung von den Aktivitäten der Amicale durch den Vorstand;
- d. Antrag auf Disziplinarmaßnahmen durch den CGDIS laut dessen Bestimmungen;
- e. Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Zenterchef und seines/seiner Stellvertreter sowie des Jugendleiters können ihres Postens vorübergehend oder vorläufig durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss enthoben werden wenn sie gegen die oben aufgeführten Statuten und Reglements verstoßen, ihren Pflichten nicht gewachsen sind oder sie vernachlässigen sowie auf persönlichen Antrag. Der Vorstand ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Eine vorübergehende Amtsenthebung kann nur über einen Zeitraum von maximal 12 Monaten ausgesprochen werden. Eine vorläufige Amtsenthebung kann nur bis zur nächsten Generalversammlung ausgesprochen werden. Letztere entscheidet über eine endgültige Amtsenthebung.
- f. Zenterchef, Zenterchef-adj. und Jugendleiter unterliegen ausschließlich den Disziplinarmaßnahmen des CGDIS. Im Falle wo solche getroffen werden, gelten diese automatisch für die jeweiligen Ämter in der Amicale.

Gegen die Ordnungsmaßnahmen a) - e) steht jedem aktiven Mitglied der Amicale das Recht auf Beschwerde zu. Diese muss spätestens 7 Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme schriftlich beim Präsident eingebracht werden. Die anschließende Entscheidung des Vorstandes wird dem Beschwerdeführer schriftlich mitgeteilt.

Art. 12 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod;
- Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags;
- Austritt aus dem CIS;
- Ausschluss aus dem CGDIS.

Art. 13 Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder, sowie die Nachkommen von verstorbenen Mitgliedern, können weder gezahlte Beiträge zurückfordern, noch irgendwelche Ansprüche auf das Vermögen der Amicale geltend machen. Jedwede Effekte oder anderer zur Verfügung gestellter Besitz der Amicale sind spätestens 30 Tage nach Erhalt einer schriftlichen Zurückforderung beim Präsident abzuliefern. Fehlendes oder Beschädigtes ist zu ersetzen, wenn nötig durch das Bezahlen der Neuanschaffungssumme. Bei verstorbenen Mitgliedern kommen die legalen Erben diesen Verpflichtungen nach. In jedem Fall behält die Amicale sich gerichtliche Schritte zur Zurückerlangung ihres Eigentums vor.

Art. 14 Der für Ehrenmitglieder sowie für fördernde Mitglieder festgesetzte Beitrag ist jeweils der Mindestbeitrag und wird jedes Jahr vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung festgesetzt.

KAPITEL III: DER VORSTAND

Art. 15 Die Leitung der Amicale geschieht durch den Präsident. Ihm zur Seite steht der Vorstand:

- a. der Präsident;
- b. der ernannte Zenterchef oder einer seiner ernannten Stellvertreter;
- c. der Vize-Präsident;
- d. der Schriftführer;
- e. der Kassierer;
- f. der ernannte Jugendleiter oder einer seiner ernannten Stellvertreter;
- g. die Mannschaftsvertreter.

Die Zahl der Mannschaftsvertreter wird auf- beziehungsweise abgerundet um eine ungerade Anzahl von Vorstandsmitgliedern zu ergeben.

Art. 16 Präsident, Vize-Präsident, Schriftführer, Kassierer und die Mannschaftsvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren durch die Generalversammlung bestimmt. Die unter b) und f) erwähnten Personen können für einen solchen Posten kandidieren.

Die Zusammensetzung des Vorstands ist umgehend dem Generalsekretariat des Landesfeuerwehrverbandes über den Regionalverband schriftlich mitzuteilen.

Art. 17 Bei eventueller Stimmengleichheit bei allen Wahlen wird sofort ein zweiter Wahlgang abgehalten. Bei eventueller Stimmengleichheit beim zweiten Wahlgang gilt der dienstälteste Kandidat als gewählt.

Art. 18 Kandidaten für einen Posten im Vorstand müssen wenigstens zwei Jahre effektives Mitglied der Amicale sein. Diese Disposition gilt nicht für den Posten des Schriftführers und des Kassierers.

Kandidaten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Kandidaturen müssen wenigstens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eingegangen sein.

Art. 19 Die Vorstandsmitglieder treten aus ihrem Amt: durch Tod; freiwilligen Austritt; Abberufung; Ausschluss.

Wird ein Vorstandsposten während dem Geschäftsjahr frei, so kann der Vorstand den Posten vorläufig neu besetzen, unbeschadet der Bestätigung durch die nächste Generalversammlung. Im Falle einer Neubesetzung vor Ablauf der normalen Mandatsdauer übernimmt das neue Vorstandsmitglied den Posten für die restliche Mandatsdauer.

Im Falle des Präsidenten übernimmt der Vize-Präsident das Amt bis zur nächsten Generalversammlung.

Art. 20 Der Vorstand trifft so oft zusammen, wie es die Belange der Amicale erfordern, wenigstens jedoch 4 Mal im Jahr, auf Einberufung durch den Präsidenten oder falls 1/3 des Vorstandes dies wünscht. Die Einberufung kann auf elektronischem Weg erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Art. 21 Der Vorstand hat die weitgehendsten Befugnisse zur Führung der Amicale. Alles was nicht ausdrücklich durch die vorliegenden Statuten oder durch Gesetz der Generalversammlung vorbehalten ist, gehört zu seinem Aufgabenbereich. Er kann Reglements und Vorschriften erlassen, abändern oder aufheben ohne jedoch in das Tagesgeschäft des CIS einzugreifen. Der Vorstand legt seine interne Aufgabenverteilung fest. Er kann allgemeine oder spezielle Vollmachten erteilen, darunter die Bankvollmachten. Er kann Kommissionen einsetzen, denen jedoch ein Vorstandsmitglied angehören muss.

Art. 22 Die Aufgaben des Präsidenten sind:

- a. die Leitung der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung;
- b. die Vertretung der Amicale;
- c. die Beurkundung, mit dem Sekretär, der Sitzungsberichte, der Korrespondenz und aller wichtigen Schriftstücke;
- d. die Aufsicht über ordnungsgemäßen Auftritt und vorschriftsmäßige Bekleidung der Mitglieder bei Ausgängen der Amicale;
- e. die Überwachung einer ordnungsgemäßen Führung von Mitglieder- und Anwesenheitslisten;
- f. die Vertretung der Interessen der Mitglieder bei allen Instanzen des CGDIS und gegenüber Dritten.

Art. 23 Der Vize-Präsident hat die Aufgabe den Präsidenten bei der Ausführung seiner Mission zu unterstützen und ihn im Abwesenheits- oder Verhinderungsfall zu ersetzen.

Art. 24 Der Jugendleiter unterrichtet die Jugendfeuerwehr nach den Reglements und Vorschriften der Nationalen Jugendfeuerwehrkommission und des CGDIS. Er legt dem Zenterchef Rechenschaft ab.

Art. 25 Der Sekretär der Amicale führt das Mitgliedsverzeichnis. Er erledigt alle die ihm auferlegten schriftlichen Arbeiten. Er verfasst die Berichte über die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen.

Art. 26 Alle Gerichtsverfahren werden im Namen der Amicale durch den Vorstand, vertreten durch den Präsident und ein zweites Vorstandsmitglied, geführt.

Die Amicale ist in allen Fällen durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern gebunden, darunter obligatorisch jene des Präsidenten oder im Verhinderungsfalle jene des Vizepräsidenten, unbeschadet der Artikel 21 und 32.

KAPITEL IV: DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 27 Die Generalversammlung wird jedes Jahr im ersten Drittel des Jahres vom Vorstand einberufen.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn die Umstände dies verlangen. Bei schriftlicher Anfrage von 1/5 der Mitglieder muss eine außergewöhnliche Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten einberufen werden.

Einberufungen zur Generalversammlung erfolgen schriftlich mit einer Frist von 21 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung. Dies kann auf elektronischem Weg erfolgen.

Art. 28 Die Generalversammlung wird vom Präsident oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist öffentlich.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{2}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so kann sofort eine außergewöhnliche Generalversammlung einberufen werden, welche in jedem Fall beschlussfähig ist.

Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme.

Ein Mitglied kann sich nicht durch Vollmacht vertreten lassen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die vorliegenden Statuten es nicht anders bestimmen.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem eigenen Register festgehalten.

Art. 29 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. die Wahl des Vorstandes und der Kassenrevisoren;
- b. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
- c. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- d. die Abänderung dieser Statuten;
- e. die Entscheidung über Angelegenheiten die der Vorstand nicht verabschieden kann;
- f. die Auflösung der Amicale.

Art. 30 $\frac{1}{5}$ der Mitglieder kann durch schriftlichen Antrag einen zusätzlichen Tagesordnungspunkt zur Diskussion stellen.

Dieser Antrag muss dem Präsident 8 Tage vor der Generalversammlung vorliegen.

Beschlüsse über Punkte welche nicht auf der Tagesordnung stehen können nur gefasst werden, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies so beschließen. Dabei darf jedoch kein Beschluss über die unter Artikel 29 aufgeführten Punkte gefasst werden.

Art. 31 Die Statuten der Amicale können nur abgeändert werden, wenn die zur Änderung anstehenden Artikel in der Einberufung zur Generalversammlung aufgeführt sind und wenn $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind.

Für eine Änderung ist eine $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit erforderlich. Wenn keine $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind kann eine zweite Generalversammlung stattfinden, wobei die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.

KAPITEL V: KASSENWESEN UND GESCHÄFTSJAHR

Art. 32 Das Kassenwesen wird vom Kassierer der Amicale versehen. Er führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben und legt Rechnung ab. Er vertritt die Amicale gegenüber Geldinstituten für alle laufenden Geschäfte. Im Verhinderungsfall wird er hierbei durch den Präsident persönlich vertreten.

Kassen- und Buchführung sind jährlich, nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuschließen und von mindestens zwei Kassenrevisoren zu prüfen und abzuzeichnen.

Der Vorstand erhält Entlastung durch die Generalversammlung.

Der Kassierer hält das Kassen- und Kontenbuch dem Vorstand jederzeit zur Ansicht zur Verfügung.

Die Generalversammlung bestimmt jedes Jahr drei Kassenrevisoren unter den aktiven Mitgliedern, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie legen dem Vorstand und der Generalversammlung Bericht über die Kassenprüfung ab.

Art. 33 Das Geschäftsjahr geht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Ausnahmsweise beginnt das erste Geschäftsjahr an dem Datum der Übernahme der Geschäfte des ehemaligen Corps durch die Amicale und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

KAPITEL VI: FUSION, AUFLÖSUNG

Art. 34 Die Auflösung der Amicale kann nur geschehen, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Wenn keine $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind kann eine zweite Generalversammlung einberufen werden, wobei die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.

Die Auflösung der Amicale kann nur durch eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ angenommen werden.

Art. 35 Im Falle der Auflösung der Amicale wird das Liquidationsverfahren von der Generalversammlung festgelegt. Nach Begleichung aller Schulden wird das Vermögen der Amicale dem Regionalverband überwiesen, mit dem Auftrag es einer neuen Amicale des CIS zu übergeben.

KAPITEL VIII: VERSCHIEDENES:

Art. 36 Die Amicale übernimmt keine Haftung für eventuell in ihrem Dienst erlittene Schäden. Schadensansprüche können nur nach den geltenden gesetzlichen oder reglementarischen Regeln gestellt werden.

Art. 37 Die Amicale übernimmt ab dem Datum der Übernahme des Feuerlösch- und Rettungsdienstes von der Wehr durch den CIS alle historische und materielle Rechte und Verpflichtungen welche nicht durch Gesetz auf den CGDIS übertragen wurden.

Art. 38 Für alle in den gegenwärtigen Statuten nicht ausdrücklich vorgesehenen Fällen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Gesetze, die Satzungen und Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes, die großherzoglichen und ministeriellen Reglements betreffend das Feuerlösch- und Rettungswesen, sowie die internen Reglements des CGDIS.



Projet STATUTS

VERSION 1

GRAND-DUCHE DE LUXEMBOURG

FEDERATION NATIONALE DES POMPIERS

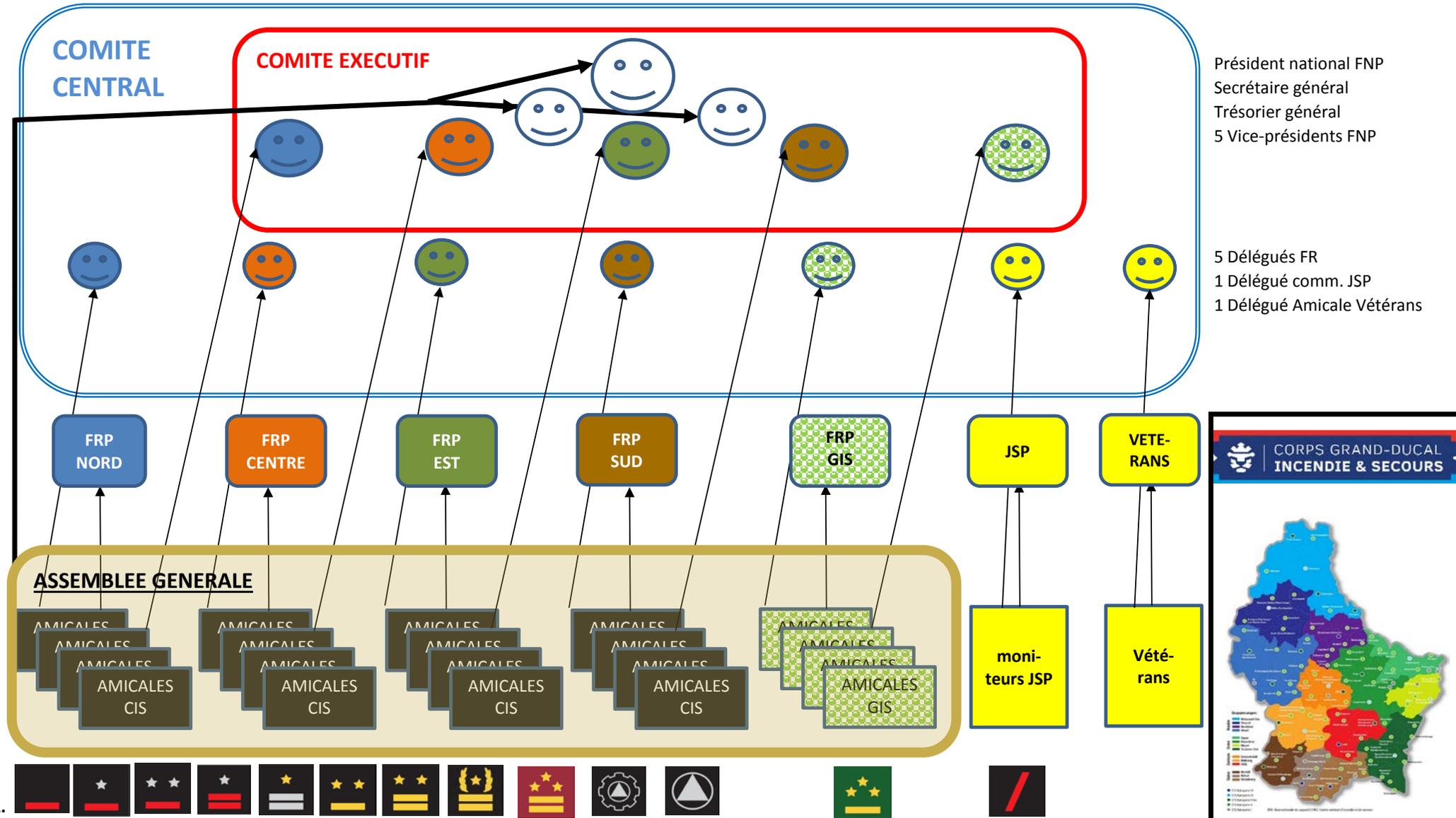
Association sans but lucratif.

(F781 / Letzeburger Pompjésverband)

Par décision de l'assemblée générale extraordinaire du, convoquée et tenue conformément aux statuts, de l'association sans but lucratif « Fédération Nationale des Corps de Sapeurs-Pompiers du Grand-Duché de Luxembourg » (RCS Luxembourg n° F781), enregistrés à Luxembourg le 12 avril 2005, réf. LSO-BD02041 et publiés au Mémorial C N° 784 du 4 août 2005, les statuts ont été modifiés avec entrée en vigueur au 1er janvier 2015 et se lisent comme suit :



PROJET FEDERATION NATIONALE DES POMPIERS





Grand-Duché de Luxembourg
Fédération Nationale des Pompiers a.s.b.l.
(F781 / Letzeburger Pompjésverbandio'n)
STATUTEN ver. 2018

Art. 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

- 1.1. Die Vereinigung der Amicales der Centres d'Incendie et de secours und der Groupes d'Interventions spécialisés des Corps Grand-Ducal d'Incendie et de Secours, gegründet im Jahre 1883, konstituiert am 18.9.1949 als Gesellschaft ohne Gewinnzweck, eingetragen zu Luxemburg am 1.12.1949, Vol. 226, Fol. 10, Case 1, beim Bezirksgericht Luxemburg deponiert am 6.12.1949, trägt den Namen:
«POMPJEESVERBAND», Vereenegung ouni Gewënnzweck, oder «FEDERATION NATIONALE DES POMPIERS», association sans but lucratif, oder «LANDESFEUERWEHRVERBAND», Vereinigung ohne Gewinnzweck.
- 1.2. Der Landesfeuerwehrverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Politische, religiöse und philosophische Betätigungen sind ausgeschlossen.
- 1.3. Der Landesfeuerwehrverband hat seinen Sitz in Luxemburg-Stadt. Der Sitz kann durch einfachen Beschluss des Zentralvorstands in jede andere Ortschaft des Großherzogtums Luxemburg verlegt werden.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5. Die Dauer der Vereinigung ist unbegrenzt.

Art. 2. Zweck und Aufgabe

Der Landesfeuerwehrverband:

- 2.1. Ist der Dach- und Fachverband der Amicales der Centres d'Incendie et de secours und der Groupes d'Interventions spécialisés des Corps Grand-Ducal d'Incendie et de Secours des Großherzogtums Luxemburg wie sie in Artikel 100 des Gesetzes vom 27. März 2018 portant organisation de la sécurité civile et création d'un Corps grand-ducal d'incendie et de secours, nachfolgend Sécurité civile Gesetz genannt, aufgeführt sind. Er vertritt und nimmt die Interessen seiner effektiven Mitglieder wahr.
- 2.2. Die Organisation und die Aufgaben des Landesfeuerwehrverbandes sind im Artikel 101 des Sécurité civile Gesetzes aufgeführt.
- 2.3. Pflegt und unterstützt den Nachwuchs.
- 2.4. Entwickelt das Solidaritätsgefühl der Feuerwehrleute und fördert den gegenseitigen Kameradschaftsgeist.
- 2.5. Pflegt die Fühlungnahme und den Erfahrungsaustausch mit ausländischen Feuerwehr- und Rettungsorganismen. Er vertritt die luxemburgischen Feuerwehr- und Rettungsdienste in der Internationalen Vereinigung des Feuerwehr- und Rettungsdienstes CTIF sowie bei der Föderation der Feuerwehrverbände der Europäischen Union FEU und der EFSCA (European Fire Service Colleges' Association). Auf Beschluss des Zentralvorstands kann er weiteren nationalen oder internationalen Organisationen welche seinem Zweck entsprechen beitreten.
- 2.6. Vertritt die ihm angeschlossenen effektiven Mitglieder in den staatlichen Beratungsgremien.
- 2.7. Erarbeitet Stellungnahmen zu Entwürfen von Gesetzen, großherzoglichen Verordnungen, Ministeriellen Verordnungen, Reglements des Corps Grand-Ducal d'Incendie et de Secours (nachfolgend CGDIS genannt) und im Allgemeinen jeden den Rettungsdienst betreffenden Entscheidungen und übermittelt diese an die zuständigen staatlichen Organe.



Grand-Duché de Luxembourg
Fédération Nationale des Pompiers a.s.b.l.
(F781 / Letzeburger Pompjésverbandio'n)
STATUTEN ver. 2018

Art. 3. Mitgliedschaft

Der Landesfeuerwehrverband besteht aus:

3.1. Effektiven Mitgliedern

Amicales der Centres d'Intervention et de Secours (nachfolgend CIS genannt) und Betriebswehren sind als effektive Mitglieder in Regionalverbänden, welche Organe des Landesfeuerwehrverbandes sind, zusammengeschlossen. Amicales der Groupes d'Intervention spécialisés (nachfolgend GIS genannt) sind in einem eigenständigen Regionalverband zusammengeschlossen welcher das gesamte Territorium des Großherzogtums erfasst.

Des Weiteren können andere im Rettungsdienst tätige Organismen und Organisationen dem Landesfeuerwehrverband beitreten, wenn Ihre Satzung im Einklang mit der Satzung, den Geschäftsordnungen und Reglements des Landesfeuerwehrverbandes ist.

Die Zahl der effektiven Mitglieder ist unbegrenzt darf jedoch nicht unter 3 fallen.

Aufnahme

Um als effektives Mitglied in den Landesfeuerwehrverband aufgenommen zu werden, muss dem Zentralvorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch unterbreitet werden. Bei Werkfeuerwehren ist ein Schriftstück der Werkdirektion erfordert. Andere Teilnehmer müssen ein Aufnahmegesuch durch das von ihrer Satzung als zuständig definierte Organ stellen. Diesem Gesuch ist eine Kopie der Satzung beizulegen.

Nach Anhörung des zuständigen Regionalverbandes, entscheidet der Zentralvorstand in allen Fällen über die Aufnahme und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Falls die Mitglieder dies anfragen, findet diese Abstimmung in geheimer Wahl statt. Er teilt seinen Entschluss der Generalversammlung mit. Im Falle der Aufnahme von CIS, GIS und ordnet der Zentralvorstand diese dem territorial zuständigen Regionalverband zu und informiert diesen per Schreiben über die Aufnahme.

Eine eventuelle Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Die Amicales der CIS und GIS aller ehemaligen Feuerwehren, Zivilschutzgruppen und –zentren welche am 30.06.2018 Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes waren und als CIS oder GIS in den CGDIS übernommen wurden behalten Ihre Mitgliedschaft im Landesfeuerwehrverband.

Ausscheiden

Die Mitgliedschaft eines effektiven Mitgliedes erlischt durch:

- Austritt;
 - Der Austritt ist dem Zentralvorstand schriftlich durch die Leitung des betreffenden effektiven Mitglieds mitzuteilen. Der Zentralvorstand informiert den zuständigen Regionalverband.
 - Die Generalversammlung ist vom Austritt in Kenntnis zu setzen.
- Ausschluss;
 - Der Ausschluss erfolgt in geheimer Abstimmung durch die Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen effektiven Mitglieder. Dies erfolgt wenn ein effektives Mitglied eine den Statuten oder internen Reglements des Landesfeuerwehrverbandes widersprechende Tätigkeit ausübt, in grober Weise gegen die Interessen des Landesfeuerwehrverbandes verstößt, oder durch sein Verhalten in anderer Weise das Ansehen des Landesfeuerwehrverbandes schädigt:
 - a) auf Vorschlag des betreffenden Regionalverbandes;
 - b) auf Vorschlag des Zentralvorstandes.



Grand-Duché de Luxembourg
Fédération Nationale des Pompiers a.s.b.l.
(F781 / Letzeburger Pompjésverbandio'n)
STATUTEN ver. 2018

in beiden Fällen nach Anhören des betreffenden effektiven Mitgliedes und gegebenenfalls des Regionalverbandes.

Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betreffenden effektiven Mitglied schriftlich mitzuteilen, mit gegebenenfalls Abschrift an den Regionalverband.

- Auflösung des effektiven Mitglieds;
- Auflösung des Landesfeuerwehrverbandes.

Austretende oder ausgeschlossene effektive Mitglieder und deren Mitglieder haben kein Recht auf die Dienstleistungen des Landesfeuerwehrverbandes und seiner Organe sowie an deren Veranstaltungen teilzunehmen. Ebenso verfällt das Recht die Verbandssiegel, - abzeichen, -ehrenzeichen, -ausweise zu benutzen. Sie haben kein Anrecht auf Rückerstattung der von ihnen geleisteten Zahlungen und kein Anrecht auf irgendein Kassenteil.

3.2. Verdienstvollen Mitgliedern

Verdienstvolle Mitglieder sind physische Personen, welche sich durch ihre Verdienste im Rettungsdienst in Luxemburg hervorgetan haben. Sie müssen wenigstens 15 Jahre aktives Mitglied eines effektiven Mitgliedes gewesen sein, um einen Antrag auf Aufnahme stellen zu können.

Verdienstvolle Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung oder bei anderen Abstimmungen oder Wahlen. Sie sind auch nicht berechtigt, sich als Kandidat bei Wahlen zu melden.

Verdienstvolle Mitglieder haben kein Recht die Verbandssiegel, - abzeichen, -ehrenzeichen, - ausweise zu benutzen.

Die Dienstjahre als aktives Mitglied eines effektiven Mitgliedes bleiben ihnen unverändert erhalten, die Jahre als Verdienstvolles Mitglied werden jedoch nicht angerechnet.

Ein schriftlicher Antrag wird über einen Regionalverband an den Zentralvorstand gerichtet, welcher in geheimer Abstimmung über deren Aufnahme entscheidet. Eventuelle Ablehnung ist dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft als Verdienstvolles Mitglied erlischt durch:

- Tod;
- Austritt, welcher dem Zentralvorstand schriftlich mitzuteilen ist;
- Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages binnen 3 Monaten nach Erhalt der Zahlungsaufforderung;
- Ausschluss:
 - Der Ausschluss erfolgt in geheimer Abstimmung durch die Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen effektiven Mitglieder. Dies erfolgt wenn ein verdienstvolles Mitglied eine den Statuten oder internen Reglements des Landesfeuerwehrverbandes widersprechende Tätigkeit ausübt, in grober Weise gegen die Interessen des Landesfeuerwehrverbandes verstößt, oder durch sein Verhalten in anderer Weise das Ansehen des Landesfeuerwehrverbandes schädigt:
 - a) auf Vorschlag eines effektiven Mitglieds;
 - b) auf Vorschlag eines Regionalverbandes;
 - c) auf Vorschlag des Zentralvorstandes.

in jedem Fall nach Anhören des betreffenden verdienstvollen Mitgliedes.

Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betreffenden Verdienstvollen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Austretende oder ausgeschlossene verdienstvolle Mitglieder haben kein Recht auf die Dienstleistungen des Landesfeuerwehrverbandes und seiner Organe sowie an deren Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben kein Anrecht auf Rückerstattung der von ihnen



Grand-Duché de Luxembourg
Fédération Nationale des Pompiers a.s.b.l.
(F781 / Letzeburger Pompjésverbandio'n)
STATUTEN ver. 2018

geleisteten Zahlungen und kein Anrecht auf irgendein Kassenteil.

3.3. Mitgliedsbeiträge

Der jeweilige Mitgliedsbeitrag für Effektive und Verdienstvolle Mitglieder wird durch die Generalversammlung festgelegt, darf aber den Betrag von 50 EUR nicht überschreiten.

Art. 4. Organe

Die Organe des Landesfeuerwehrverbandes sind:

4.1. Die Generalversammlung

- 4.1.1. Die Generalversammlung besteht aus den Delegierten der dem Landesfeuerwehrverband angeschlossenen effektiven Mitglieder.
- 4.1.2. Die Generalversammlung findet jährlich statt, möglichst im Laufe des 2. Quartals.
- 4.1.3. Die Einberufung geschieht durch den Zentralvorstand, wenigstens 21 Tage vor dem festgesetzten Datum, per Brief. In der Einladung ist die Tagesordnung vermerkt.
- 4.1.4. Die Generalversammlung muss ferner einberufen werden wenn der Zentralvorstand dies beschließt oder dies von mindestens 1/5 der effektiven Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- 4.1.5. Die Generalversammlung steht unter dem Vorsitz des Verbandspräsidenten, oder, im Verhinderungsfalle, eines vom Exekutiven Rat bestimmten Vizepräsidenten.
- 4.1.6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten.
Abstimmungen über Verbandsgeschäfte erfolgen öffentlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Abstimmungen in Personenangelegenheiten geschehen geheim.
- 4.1.7. Zu den Aufgaben und Befugnissen der Generalversammlung gehören:
 - a. Die Wahl des Verbandspräsidenten, des Generalsekretärs, des Generalkassierers, sowie deren Amtsenthebung.
 - b. Die Bestätigung aller übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes, sowie deren Amtsenthebung. Im Falle der Amtsenthebung oder der Verweigerung der Bestätigung muss der Regionalverband bzw. das entsendende Organ oder Organisation binnen 8 Wochen einen neuen Titular entsenden.
 - c. Die Entgegennahme und die Genehmigung der Tätigkeits-, Kassen- und Kassenprüfberichte des verflossenen Geschäftsjahres, die Entlastung des Zentralvorstandes, sowie die Genehmigung des Haushaltsplanes des Landesfeuerwehrverbandes für das bevorstehende Geschäftsjahr.
 - d. Die Wahl von 3 Kassenrevisoren oder, gegebenenfalls, externen Prüfer.
 - e. Die Statutenänderung sowie die Änderungen der Geschäftsordnungen für Zentralvorstand, Regionalverbände sowie der Richtlinien für die Wahlgeschäfte.
 - f. Die Entscheidung über den Ausschluss von effektiven Mitgliedern.
 - g. Die Beratung und Entscheidung über sonstige Angelegenheiten des Landesfeuerwehrverbandes.
 - h. Die Festlegung der Mitgliederbeiträge.
 - i. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Landesfeuerwehrverbandes.
- 4.1.8. Die Satzung des Landesfeuerwehrverbandes kann durch die Generalversammlung geändert werden wenn diese speziell zu diesem Zwecke einberufen wurde. Hierzu müssen 2/3 der effektiven Mitglieder anwesend oder vertreten sein und die Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



Grand-Duché de Luxembourg
Fédération Nationale des Pompiers a.s.b.l.
(F781 / Letzeburger Pompjésverbandio'n)
STATUTEN ver. 2018

- 4.1.9. Anträge, die der Generalversammlung von effektiven Mitgliedern zur Beschlussfassung vorgelegt werden, sind schriftlich einzureichen.
Die Anträge der effektiven Mitglieder sind bis 14 Tagen vor der Generalversammlung an das Generalsekretariat zu richten.
Dem Zentralvorstand ist es freigestellt, Anträge durch den Verbandspräsidenten zu stellen.
Die Anträge werden auf der Internetseite des Landesfeuerwehrverbandes veröffentlicht und schriftlich mitgeteilt.
- 4.1.10. Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden im Verbandsorgan und auf der Internetseite des Landesfeuerwehrverbandes veröffentlicht.

4.2. Der Exekutive Rat

- 4.2.1. Der Exekutive Rat besteht aus dem Verbandspräsidenten, den fünf Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und dem Generalkassierer, doch dürfen diese bis zum 3. Grad nicht miteinander verwandt sein.
- 4.2.2. Der Exekutive Rat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte plus eins seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit wird eine zweite Abstimmung abgehalten bei welcher die Stimme des Verbandspräsidenten ausschlaggebend ist.
- 4.2.3. Der Exekutive Rat führt die Beschlüsse des Zentralvorstandes und der Generalversammlung aus. Er führt die Tagesgeschäfte des Landesfeuerwehrverbandes und vertritt den Zentralvorstand bei Regierung, Gemeinden und anderen Autoritäten.

4.3. Der Zentralvorstand

- 4.3.1. Dem Zentralvorstand obliegt die Leitung von Geschäfts- und Kassenführung des Landesfeuerwehrverbandes.
Der Zentralvorstand besitzt die Rechte, Befugnisse und Aufgaben, die ihm das Gesetz zumisst und die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
Laut Art. 3 dieser Satzung, beschließt er über die Aufnahme von Mitgliedern und unterbreitet der Generalversammlung Vorschläge für deren Ausschluss.
Er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus.
Er erlässt Reglements und überwacht deren Ausführung.
- 4.3.2. Der Zentralvorstand besteht aus:
- a. dem Verbandspräsidenten;
 - b. fünf Vizepräsidenten;
 - c. dem Generalsekretär;
 - d. dem Generalkassierer;
 - e. den Delegierten oder Ersatzdelegierten der Regionalverbände;
 - f. dem Delegierten oder Ersatzdelegierten der Feuerwehrjugend;
 - g. dem Delegierten oder Ersatzdelegierten der Feuerwehrveteranen.

Um einen unter a-g aufgeführten Posten zu bekleiden, muss man Angehöriger eines effektiven Mitgliedes des Verbandes sein.

Der Zentralvorstand kann in seinen Tätigkeiten von verschiedenen Kommissionen, Arbeitsausschüssen und Experten unterstützt werden, welche nur beratende Stimme haben.

- 4.3.3. Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte plus eins seiner Mitglieder anwesend ist.
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung in der folgenden Sitzung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An Abstimmungen über Personen dürfen Verwandte derselben bis zum 3. Grad nicht teilnehmen.
Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so muss innerhalb von 6 Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig.



Grand-Duché de Luxembourg
Fédération Nationale des Pompiers a.s.b.l.
(F781 / Letzeburger Pompjésverbandio'n)
STATUTEN ver. 2018

- 4.3.4. In den Sitzungen des Zentralvorstandes führt der Verbandspräsident den Vorsitz. Ist dieser verhindert, so übernimmt ein vom Exekutiven Rat bestimmter Vizepräsident den Vorsitz.
- 4.3.5. Die Sitzungen des Zentralvorstandes sind nicht öffentlich.
- 4.3.6. Der Zentralvorstand soll, auf Veranlassung des Verbandspräsidenten, mindestens sechsmal pro Jahr einberufen werden. Darüber hinaus muss der Verbandspräsident den Zentralvorstand unverzüglich einberufen, wenn es 1/3 seiner Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, verlangt.
- 4.3.7. Vor Gericht und außergerichtlich wird der Landesfeuerwehrverband, sowohl als Kläger, wie auch als Beklagter, durch den Zentralvorstand vertreten.
- 4.3.8. Die Mitglieder im Zentralvorstand werden für die Dauer von 5 Jahren innerhalb ihrer respektiven Organe gewählt und von der Generalversammlung des Landesfeuerwehrverbandes bestätigt.
- 4.3.9. Zusätzliche Aufgaben des Zentralvorstandes sind:
- a. Jede Tätigkeit, die nicht ausdrücklich, durch das Gesetz oder diese Satzung, der Generalversammlung vorbehalten ist.
 - b. Der Erlass und die Änderungen von sämtlichen Geschäftsordnungen und Richtlinien welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
 - c. Die Vorbereitung der Generalversammlung.
 - d. Die Benennung von Experten und Mitgliedern für die Kommissionen und Arbeitsausschüsse.
 - e. Die Erarbeitung von Vorschlägen zur Statutenumänderung.
 - f. Die Entgegennahme der Jahresberichte der Kommissionen und Arbeitsausschüsse.
 - g. Die Unterbreitung von Vorschlägen für vom Ernennungen für die Mitarbeit in staatlichen Beratungsgremien.

4.4. Die Regionalverbände,

Die Regionalverbände sind Organe des Landesfeuerwehrverbandes. Die Geschäftsordnung für die Regionalverbände regelt deren Organisation. Diese Geschäftsordnung kann vom Zentralvorstand, nach Rücksprache mit den Regionalverbänden, geändert werden.

4.5. Die Feuerwehrjugend,

Die Feuerwehrjugend ist ein Organ des Landesfeuerwehrverbandes. Die Geschäftsordnung der Feuerwehrjugend regelt deren Organisation. Änderungen an dieser Geschäftsordnung werden durch die Generalversammlung der Jugendfeuerwehr dem Zentralvorstand vorgeschlagen.

4.6. Die «Amicale des Pompiers Vétérans»

Die „Amicale des Pompiers Vétérans“ (Feuerwehrveteranen) ist ein Organ des Landesfeuerwehrverbandes. Die Geschäftsordnung der „Amicale des Pompiers Vétérans“ regelt deren Organisation. Änderungen an dieser Geschäftsordnung werden durch die Generalversammlung der „Amicale des Pompiers Vétérans“ dem Zentralvorstand vorgeschlagen.

Art. 5. Verbandskommissionen und -ausschüsse

Der Zentralvorstand kann, laut Art. 4.3.2., Absatz 3 dieser Satzung, zu jeder Zeit permanente oder nur zeitweilige Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen und deren Arbeitsprogramm festlegen.

Art. 6. Verbandssiegel, -abzeichen, -ehrenzeichen und -ausweise



Grand-Duché de Luxembourg
Fédération Nationale des Pompiers a.s.b.l.
(F781 / Letzeburger Pompjéesverbandio'n)
STATUTEN ver. 2018

- 6.1. Das Verbandsiegel trägt das Emblem des Landesfeuerwehrverbandes mit einer der folgenden Aufschriften: «Fédération Nationale Pompiers - Grand-Duché de Luxembourg» oder «Letzeburger Pompjéesverband» oder „Luxemburger Landesfeuerwehrverband“.
- 6.2. Der Landesfeuerwehrverband verfügt über weitere Abzeichen, Ehrenzeichen und Ausweise, die in den jeweiligen Reglements beschrieben sind.

Art. 7. Die Verbandsfahne

Die Fahne des Landesfeuerwehrverbandes zeigt auf der Vorderseite, auf sandfarbenem Grund, das Verbandseblem auf. Die Rückseite trägt auf rot-weiß-blauem Grund den Sinnspruch «E fir All - All fir En».

Art. 8. Die Wettbewerbe im Rettungsdienst

Der Landesfeuerwehrverband veranstaltet periodisch verschiedene sportliche und technische Wettbewerbe für Erwachsene und Jugendliche, deren Reglements einzusehen sind.

Art. 9. Auflösung des Landesfeuerwehrverbandes

Der Landesfeuerwehrverband wird aufgelöst, wenn eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung, zu der 2/3 der Gesamtzahl der effektiven Mitglieder anwesend sein muss, den Beschluss zur Auflösung fasst.

Im Falle der Auflösung des Landesfeuerwehrverbandes, wird das Vermögen dem Luxemburger Staat übertragen, mit dem Auftrag, dasselbe einem neuen Landesfeuerwehrverband, der dieselben Ziele verfolgt wie sein Vorgänger, zu übertragen.

Art. 10. Allgemeine Verfügung

Beim Ausscheiden, sei es durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Abberufung von einem Posten oder Postenwechsel, ist das jeweilige Mitglied des Zentralvorstandes oder irgendeiner Kommission verpflichtet, alle dem Landesfeuerwehrverband gehörenden Gegenstände und Unterlagen umgehend beim Zentralvorstand abzuliefern.

Im Todesfalle des Mitgliedes bleiben die Gegenstände Eigentum des Feuerwehrverbandes.

Diese Maßnahmen gelten genauso für Mitglieder von Regionalverbänden und effektiven Mitgliedern gegenüber ihren Organisationen.

Art. 11. Inkrafttreten

Diese abgeänderte Satzung wurde von der zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung am 25. September 2014 in Beringen beschlossen. Sie tritt nach erfolgter Veröffentlichung im «Memorial» am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt die abgeänderte Satzung vom 23. April 1999, veröffentlicht im Memorial C N° 784 vom 4 August 2005.

Für alle in den vorstehenden Statuten nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle gelten die allgemeinen Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes vom 21. April 1928 über die Vereinigungen ohne Gewinnzweck.



Grand-Duché de Luxembourg
Fédération Nationale des Pompiers a.s.b.l.
(F781 / Letzeburger Pompjésverbandio'n)
STATUTEN ver. 2018

Art. 12. Übergangsbestimmungen

Beim Inkrafttreten dieser Statuten werden folgende Amtsperioden abgeändert:

- 13.1. Präsident:** Das Mandat des im Amt befindlichen Präsidenten endet mit der Generalversammlung im ersten Halbjahr 2015. Nach Annahme der Statuten wird der Zentralvorstand direkt die Wahl, den neuen Statuten entsprechend, ausschreiben. Die Kandidaten müssen der Ausschreibung für den Präsidentenposten veröffentlicht im „de Lëtzebuerger Pompjee“ 02/2011 (Seite 109) entsprechen. Der im Amt befindliche Präsident ist wiederwählbar. Das Amt des neuen Präsidenten beginnt mit dem Abschluss der Generalversammlung 2015 und endet am 31.12.2019.
- 13.2. Vizepräsidenten:** Das Amt der beiden Vizepräsidenten endet am 31.12.2014.
- a. Das Amt des Vizepräsident / Regionalpräsident Süden beginnt am 01.01.2015 und endet am 31.12.2015. Die nachfolgenden Amtsinhaber werden laut den neuen Statuten gewählt. Der Regionalverband Süden kann durch mehrheitlichen Beschluss den gewählten amtierenden Kantonalpräsidenten des Kantonalverbandes Esch auf den Posten bestimmen ohne neue Wahlen auszuschreiben.
- b. Das Amt des Vizepräsident / Regionalpräsident Osten beginnt am 01.01.2015 und endet am 31.12.2016. Die nachfolgenden Amtsinhaber werden laut den neuen Statuten gewählt. Der Regionalverband Osten kann durch mehrheitlichen Beschluss den gewählten amtierenden Regionalpräsidenten des früheren Regionalverbandes auf den Posten bestimmen ohne neue Wahlen auszuschreiben.
- c. Das Amt des Vizepräsident / Regionalpräsident Zentrum beginnt am 01.01.2015 und endet am 31.12.2017. Die nachfolgenden Amtsinhaber werden laut den neuen Statuten gewählt. Der neue Vizepräsident wird abweichend zu diesen Statuten in der Region im Jahr 2014 direkt gewählt. Das Datum der Wahl bleibt der Region überlassen. Die Region teilt bis zum 31.12.2014 dem Präsidenten des Landesfeuerwehrverbandes den Namen des Vizepräsidenten mit. Die Kandidaten müssen der Ausschreibung für die Vizepräsidentenposten veröffentlicht im „de Lëtzebuerger Pompjee“ 01/2013 (Seite 10) entsprechen oder wenigstens ein Mandat als Kantonalpräsident vollendet haben.
- d. Das Amt des Vizepräsident / Regionalpräsident Norden beginnt am 01.01.2015 und endet am 31.12.2018. Die nachfolgenden Amtsinhaber werden laut den neuen Statuten gewählt. Der neue Vizepräsident wird abweichend zu diesen Statuten in der Region im Jahr 2014 direkt gewählt. Das Datum der Wahl bleibt der Region überlassen. Die Region teilt bis zum 31.12.2014 dem Präsidenten des Landesfeuerwehrverbandes den Namen des Vizepräsidenten mit. Die Kandidaten müssen der Ausschreibung für die Vizepräsidentenposten veröffentlicht im „de Lëtzebuerger Pompjee“ 01/2013 (Seite 10) entsprechen oder wenigstens ein Mandat als Kantonalpräsident vollendet haben.
- 13.3. Generalsekretär:** das Amt des Generalsekretärs endet zum 31.12.2017.
- 13.4. Generalkassierer:** das Amt des Generalkassierers endet zum 31.12.2015.
- 13.5. Kantonaldelegierte:** das Amt sämtlicher Kantonaldelegierte endet zum 31.12.2014
- 13.6.** Die Dauer der jeweils ersten Amtsperiode aller anderen Mitglieder der Regionalvorstände und des Zentralvorstandes wird reduziert um mit den in diesen Statuten und den dazugehörigen Geschäftsordnungen vorgesehenen Amtsperioden übereinzustimmen.
- 13.7.** Die „Geschäftsordnung für die Generalversammlung und die ihr vorangehende Arbeitssitzung“ vom 23. April 1999 wird ersatzlos abgeschafft.



Geschäftsordnung für den Zentralvorstand

1. Die Zusammenstellung

Der Zentralvorstand besteht aus:

- dem Verbandspräsidenten;
- fünf Vizepräsidenten;
- dem Generalsekretär;
- dem Generalkassierer;
- den Delegierten oder Ersatzdelegierten der Regionalverbände;
- dem Delegierten oder Ersatzdelegierten der Feuerwehrjugend;
- dem Delegierten oder Ersatzdelegierten der Feuerwehrveteranen;

Es dürfen dies nur Mitglieder des dem Verbands angeschlossenen effektiven Mitgliedern sein.

Der Exekutive Rat darf Gäste zu den Sitzungen des Zentralvortandes einladen.

Den Mitgliedern des Zentralvorstandes werden Reisekosten zurückerstattet, jedoch nur in Höhe der jeweils festgesetzten Tarife.

Für Arbeiten innerhalb des Verbandes können ihnen Entschädigungen gewährt werden.

Der Exekutive Rat darf Gäste zu den Sitzungen des Zentralvortandes einladen für welche die vorhergehenden Bestimmungen nicht gelten.

Jede Tätigkeit im Zentralvorstand erlischt, außer durch den Tod, durch freiwilligen Austritt sowie durch Absetzung durch die Generalversammlung.

2. Der Exekutive Rat

Der Exekutive Rat setzt sich zusammen aus:

- dem Verbandspräsidenten;
- den fünf Vizepräsidenten;
- dem Generalsekretär;
- dem Generalkassierer.

Der Exekutive Rat erledigt die laufenden Geschäfte des Landesfeuerwehrverbandes. Er bereitet die Sitzungen des Zentralvorstandes vor und kümmert sich um die Buchführung und das Kassenwesen des Landesfeuerwehrverbandes. Er wird vom Verbandspräsidenten einberufen.



Grand-Duché de Luxembourg Fédération Nationale des Pompiers

- association sans but lucratif -

Sous le Haut Patronage de Son Altesse Royale Monseigneur le Grand-Duc Jean

3. Das Generalsekretariat

- 3.1. Die laufenden Verbandsgeschäfte erledigt der Generalsekretär auf Anweisung des Exekutiven Rates oder des Zentralvorstandes hin.
- 3.2. Das Generalsekretariat führt die Mitgliederliste der effektiven und verdienstvollen Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes.
- 3.3. Auf Anweisung des Zentralvorstandes hin, kümmert er sich um die Einberufung von Generalversammlungen, Sitzungen des Zentralvorstandes und anderen Verbandsveranstaltungen.
- 3.4. Den Exekutiven Rat beruft er, auf Anweisung des Verbandspräsidenten hin, ein.
- 3.5. Er verfasst die Berichte über die Sitzungen des Zentralvorstandes sowie über die Generalversammlung. Die Berichte werden im Verbandsorgan sowie auf der Internetseite des Verbands veröffentlicht. Der Generalsekretär ist berechtigt einen administrativen Sekretär mit dem Verfassen dieser Berichte zu beauftragen.

In der Generalversammlung macht der Generalsekretär den Bericht über die Tätigkeit des Landesfeuerwehrverbandes im vergangenen Geschäftsjahr.

Der Generalsekretär ist befugt, die laufenden Korrespondenzen ohne größere Wichtigkeit und Bedeutung allein zu unterschreiben. Für alle anderen Schriftstücke ist zusätzlich die Unterschrift des Verbandspräsidenten oder, im Verhinderungsfalle, eines Vizepräsidenten erforderlich.

4. Das Kassenwesen

- 4.1. Das Kassenwesen wird vom Generalkassierer geführt.
- 4.2. Er führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben. Der Generalkassierer ist berechtigt einen administrativen Sekretär mit der Buchführung zu beauftragen.
- 4.3. Zahlungen dürfen nur durch den Generalkassierer geleistet werden. Im Verhinderungsfall ist der Verbandspräsident berechtigt, Zahlungen zu erledigen.

Es dürfen nur Zahlungen durchgeführt werden, denen eine schriftliche Bestellung zugrunde liegt. Vor einer Zahlung ist die Materielle- und Preiskontrolle anhand der Bestellung durchzuführen.

Im Falle des Fehlens einer schriftlichen Bestellung, muss die Rechnung durch den Verbandspräsidenten, oder im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten, abgezeichnet werden.

Reiseunkostenabrechnungen können von Kommissionsvorsitzenden anstelle des Präsidenten abgezeichnet werden.



Grand-Duché de Luxembourg Fédération Nationale des Pompiers

- association sans but lucratif -

Sous le Haut Patronage de Son Altesse Royale Monseigneur le Grand-Duc Jean

Von der Abzeichnungsprozedur ausgeschlossen sind Steuerbescheide sowie Abrechnungen von Versicherungen und Abonnements.

- 4.4. Kassen- und Buchführung sind jährlich, nach Ablauf des Geschäftsjahres, abzuschließen und von den 3 Kassenrevisoren oder dem externen Prüfer auf ihre Richtigkeit zu prüfen und abzuzeichnen. Nach erfolgter Prüfung ist dem Zentralvorstand schriftlich Bericht zu entrichten.

Die überprüfte und vom Zentralvorstand genehmigte Bilanz wird im Verbandsorgan sowie auf der Internetseite des Verbands veröffentlicht und der Generalversammlung mündlich vorgetragen.

Die Generalversammlung gibt dem Zentralvorstand Entlastung, nachdem sie den Bericht der Kassenrevisoren oder des externen Prüfers angenommen hat.

- 4.5. Der Generalkassierer hält Kassen- und Kontenbuch dem Zentralvorstand zu jeder Zeit zur Einsicht zur Verfügung.

5. Die Delegierten

Die Delegierten werden laut den Richtlinien für die Wahlgeschäfte gewählt und von der nächstfolgenden Generalversammlung des Landesfeuerwehrverbandes bestätigt.

Die Delegierten müssen die Wünsche ihrer Gremien, sowie deren Meinungen vortragen. Sie haben aber auch bei Angelegenheiten, welche sich im Laufe einer Sitzung ergeben, im Interesse der Sache, aufgrund ihrer eigenen Meinung, ihre Stimme abzugeben.

Sie können auf Anweisung des Präsidenten oder des Zentralvorstandes den Landesfeuerwehrverband nach außen hin vertreten.

6. Rechte und Befugnisse des Zentralvorstandes

- 6.1. Der Zentralvorstand besitzt die Rechte, Befugnisse und Aufgaben, die ihm das abgeänderte Gesetz vom 21. April 1928 zumisst und die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 6.2. Der Zentralvorstand soll den Sitzungen der Verbandskommissionen und -ausschüsse durch einen Vertreter beiwohnen. Er tagt periodisch mit denselben, um eine gemeinsame Aufstellung derer Geschäftsordnung vorzunehmen oder wenn anstehende Probleme dies erfordern.
- 6.3. Der Zentralvorstand bewilligt aktiven Mitgliedern der angeschlossenen effektiven Mitglieder, die in hohem Masse mit Verbandsarbeiten beansprucht sind, ein angemessenes Honorar. Er setzt ebenfalls die Höhe der Aufwandsentschädigung, Reisekosten und Reisespesen der Personen fest, die im Auftrag und im Interesse des Landesfeuerwehrverbandes verreisen.



Grand-Duché de Luxembourg Fédération Nationale des Pompiers

- association sans but lucratif -

Sous le Haut Patronage de Son Altesse Royale Monseigneur le Grand-Duc Jean

- 6.4. Er hat das Recht, zur Generalversammlung, zu den Sitzungen des Zentralvorstandes oder zu anderen föderalen Anlässen und Veranstaltungen in- und ausländische Gäste zwecks Fühlungnahme und Erfahrungsaustausch einzuladen.
- 6.5. Er erlässt Richtlinien für die Verleihung der Ehrenzeichen und der Wettbewerbsspanne des Landesfeuerwehrverbandes.
- 6.6. Er benennt Experten und die Mitglieder der Verbandskommissionen und –arbeitsausschüsse, sowie für die Gremien und Ausschüsse anderer Verwaltungen und/oder Ministerien.
- 6.7. Er berät über gestellte Anträge und stellt deren selbst.
- 6.8. Er erarbeitet Vorschläge zu Statutenumänderungen.
- 6.9. Er nimmt die Jahresberichte der Verbandskommissionen und -arbeitsausschüsse entgegen, um sie der Generalversammlung vorzulegen.
- 6.10. Er unterbreitet den staatlichen Organen Vorschläge zur Ernennung von Vertretern des Landesfeuerwehrverbandes in verschiedenen Gremien.
- 6.11. Er ist in der «Mutuelle» vertreten.

7. Einberufung

- 7.1. Die Sitzungen des Zentralvorstandes werden vom Exekutiven Rat einberufen. Der Zentralvorstand soll mindestens sechsmal pro Jahr einberufen werden.
- 7.2. Die Einberufung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern des Zentralvorstandes mindestens 3 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zugestellt werden. Diese Zustellung kann per E-Mail erfolgen.

Im Bedarfsfall kann kurzfristig eine Dringlichkeitssitzung einberufen werden.

- 7.3. Darüber hinaus muss der Exekutive Rat den Zentralvorstand unverzüglich einberufen, wenn 1/3 dessen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

8. Leitung

Der Verbandspräsident oder, im Verhinderungsfalle, der vom Exekutiven Rat bestimmte Vizepräsident, leitet die Sitzungen des Zentralvorstandes.



Grand-Duché de Luxembourg Fédération Nationale des Pompiers

- association sans but lucratif -

Sous le Haut Patronage de Son Altesse Royale Monseigneur le Grand-Duc Jean

9. Beschlussfähigkeit

- 9.1. Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder plus eins anwesend ist.
- 9.2. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so muss innerhalb von 6 Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Diese ist dann stets beschlussfähig.
- 9.3. Eine Übertragung der Stimme an andere Mitglieder des Zentralvorstandes durch schriftliche oder mündliche Prokura ist unzulässig.

10. Abstimmungen

- 10.1. Der Zentralvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten respektive die Ersatzregionaldelegierten im Falle der Vertretung des Regionaldelegierten.
Im Fall der Stimmengleichheit wird die Abstimmung in der folgenden Sitzung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 10.2. Sachabstimmungen erfolgen offen.
- 10.3. Abstimmungen über Personenangelegenheiten und effektive Mitglieder geschehen geheim mittels Stimmzettel. An diesen Abstimmungen dürfen Familienmitglieder bis einschließlich des 3. Grades nicht teilnehmen.

11. Der Sitzungsbericht

Der Entwurf des Sitzungsberichtes wird den Mitgliedern des Zentralvorstandes per E-Mail zugestellt. Binnen einer Woche sollen Korrekturen angefragt werden, damit in der nächstfolgenden Sitzung der Bericht angenommen werden kann.

12. Abänderungen

Abänderungen an dieser Geschäftsordnung bleiben der Generalversammlung vorbehalten.

(Angenommen durch die außerordentliche Generalversammlung vom 25/09/2014)



Grand-Duché de Luxembourg Fédération Nationale des Pompiers

- association sans but lucratif -

Sous le Haut Patronage de Son Altesse Royale Monseigneur le Grand-Duc Jean

Richtlinien für die Wahlgeschäfte

1. Allgemeines

- 1.1. Die Wahlen für die Mitglieder des Zentralvorstandes finden nach folgendem Kalender statt:

1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Präsident	Vizepräsident Reg. Süden	Vizepräsident Reg. Osten	Vizepräsident Reg. Zentrum	Vizepräsident Reg. Norden
Vizepräsident Reg. GIS	Generalkassierer	Delegierter Jugendfeuerwehr	Generalsekretär	Delegierter Feuerwehrveteranen
Delegierter Reg. Zentrum	Delegierter Reg. Norden	Delegierter Reg. GIS	Delegierter Reg. Süden	Delegierter Reg. Osten
/	Ersatzdelegierter Jugendfeuerwehr	Regionalersatzdelegierte	Ersatzdelegierter Feuerwehrveteranen	Regionalersatzdelegierter Reg. GIS

- 1.2. Folgende Mitglieder des Zentralvorstandes werden durch die effektiven Mitglieder per Direktwahl gewählt:

1.2.1. Wahl durch alle effektiven Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes:

1.2.1.1. der Präsident, der Generalsekretär und der Generalkassierer.

- 1.3. Folgende Mitglieder werden durch folgende Gremien für die Dauer von 5 Jahren gewählt und der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen:

1.3.1. Wahl durch die dem jeweiligen Regionalverband angeschlossenen effektiven Mitglieder:

1.3.1.1. die Vizepräsidenten welche jeweils automatisch Regionalpräsident Ihrer Region sind;

1.3.1.2. die Regionaldelegierten und die Regionalersatzdelegierten.

1.3.2. Wahl durch die Jugendleiter der effektiven Mitglieder:

1.3.2.1. der Delegierte der Jugendfeuerwehr und dessen Ersatzdelegierter.

1.3.3. Wahl durch die Generalversammlung der Feuerwehrveteranen:

1.3.3.1. der Delegierte der Feuerwehrveteranen und dessen Ersatzdelegierter.



Grand-Duché de Luxembourg Fédération Nationale des Pompiers

- association sans but lucratif -

Sous le Haut Patronage de Son Altesse Royale Monseigneur le Grand-Duc Jean

- 1.4. Verweigert die Generalversammlung die Bestätigung der unter 1.3. aufgeführten Delegierten, endet deren Amtszeit sofort und der Posten muss neu ausgeschrieben werden.
- 1.5. Verlässt ein Mitglied des Zentralvorstands aus irgendeinem Grund sein Amt, so muss der Zentralvorstand sofort Neuwahlen ausschreiben die innerhalb von 8 Wochen abzuhalten sind.

Das neue Mitglied des Zentralvorstandes beendet das Mandat seines Vorgängers. Es muss der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen werden.

- 1.6. Für die unter 1.2. und 1.3. aufgeführten Posten kommen folgende Wahlmodi und Wahlgremien zum Einsatz:

Wahl-gremium	alle effektiven Mitglieder	alle Jugendleiter der effektiven Mitglieder	Generalversammlung der Feuerwehrveteranen	alle effektiven Mitglieder einer Region
Modus	Briefwahl	Wahl in der jeweiligen Generalversammlung laut Geschäftsordnung des Organs		Wahl (in Delegiertenversammlung)
	Präsident	Delegierter Feuerwehrjugend	Delegierter Feuerwehrveteranen	Vizepräsidenten
	Generalsekretär	Ersatzdelegierter	Ersatzdelegierter	Regionaldelegierte
	Generalkassierer			Ersatzdelegierte

- 1.7. Bei der Wahl genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Dienstälteste Kandidat als gewählt. Bei gleichem Dienstalster gilt der älteste Kandidat als gewählt.
- 1.8. Die Wahl muss 8 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich mit Angabe des Wahltermins, der für die Kandidaten zu erfüllenden Minimalkriterien sowie den der Kandidatur beizulegenden Anlagen an die wahlberechtigten effektiven Mitglieder ausgeschrieben werden. Beim Ausschreiben werden ebenfalls der Beginn des Mandats sowie die Mandatsdauer angegeben.
- 1.9. Kandidatur Erklärungen für die ausgeschrieben Posten sind spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich einzureichen. Sie müssen Vor- und Nachnamen des Kandidaten beinhalten, dessen Anschrift sowie dessen Geburtsdatum und die Bezeichnung des effektiven Mitglieds sowie das Eintrittsdatum bei diesem. Des Weiteren müssen die Kandidatur Erklärungen vom respektiven Vorsitzenden des effektiven Mitglieds - gegebenenfalls dessen Stellvertreter - beurkundet sein.



Grand-Duché de Luxembourg Fédération Nationale des Pompiers

- association sans but lucratif -

Sous le Haut Patronage de Son Altesse Royale Monseigneur le Grand-Duc Jean

- 1.10. Der Exekutive Rat kontrolliert die eingegangenen Kandidatur Erklärungen auf deren Gültigkeit bezüglich den ausgeschriebenen Kriterien und den eingereichten Anlagen und stellt eine Liste der Kandidaten auf, welche er dem jeweiligen Wahlgremium zukommen lässt. Die Liste der Kandidaten wird ebenfalls an die wahlberechtigten effektiven Mitglieder geschickt und auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht. Eventuell abgelehnte Kandidaten werden per Brief mit Angabe des Ablehnungsgrunds benachrichtigt.
- 1.11. Im Falle einer einzigen gültigen Kandidatur für einen Posten gilt der Kandidat automatisch als gewählt.

2. Die Briefwahl

2.1. Wahlverfahren

- 2.1.1. Spätestens 20 Tage vor dem Wahltermin schickt der Generalsekretär jedem laut Art. 1.5. wahlberechtigten effektiven Mitglied einen vorgedruckten Wahlzettel sowie 2 Briefumschläge, einen sogenannten «inneren» und einen «äußeren» Umschlag. Letzterer trägt die Adresse des Generalsekretärs.
- 2.1.2. Die wahlberechtigten effektiven Mitglieder wählen, indem sie ein Kreuz (+) oder (x) im vorgemerkten Quadrat hinter dem Namen des gewünschten Kandidaten anbringen. Dann geben sie den ausgefüllten Wahlzettel in den «inneren» Umschlag und kleben diesen zu. Der «innere» Umschlag wird alsdann in den «äußeren» Umschlag gesteckt, der ebenfalls zugeklebt wird und auf dem an der hierzu reservierten Stelle der Name des betreffenden effektiven Mitglieds unbedingt einzusetzen ist. Trägt der «äußere» Umschlag diesen Vermerk nicht, so ist der Wahlzettel ungültig. Nachdem der «äußere» Umschlag gebührengerecht frankiert wurde, wird er zeitlich gesehen so zur Post gebracht, dass das Generalsekretariat mindestens 5 Tage vor dem Wahltermin im Besitze desselben ist. Das Poststempeldatum gilt hierbei als maßgebend. Wird der Einsendetermin überschritten, ist der Wahlzettel ungültig.
- 2.1.3. Der Generalsekretär kontrolliert an Hand der «äußeren» Umschläge die Wahlberechtigung sowie die Wahlbeteiligung und übergibt am Wahltermin sämtliche gültigen und ungültigen Umschläge dem zu bestimmenden Wahlbüro.



Grand-Duché de Luxembourg Fédération Nationale des Pompiers

- association sans but lucratif -

Sous le Haut Patronage de Son Altesse Royale Monseigneur le Grand-Duc Jean

2.2. Wahlbüro für die Briefwahl

- 2.2.1. Das Wahlbüro setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen die weder Wahlbewerber, noch Mitglied bei einem effektiven Mitglied welches einen Kandidat stellt, sein dürfen. Sie werden vor dem Wahltermin vom Zentralvorstand bestimmt. Sie bezeichnen unter sich einen Vorsitzenden, einen Schriftführer, zwei Zähler und zwei Zeugen.
- 2.2.2. Vor der Auswertung der Wahlzettel öffnen und entfernen sie zuerst die «äußeren» Umschläge und legen die «inneren» in eine Urne. Erst wenn alle «inneren» Umschläge in der Urne sind, wird diese geöffnet. Die «inneren» Umschläge, auf denen absolut kein Vermerk stehen darf, werden dann geöffnet und die Stimmzählung kann erfolgen. Das Endergebnis wird vor Abschluss der Wahlsitzung dem Zentralvorstand bekanntgemacht und wird anschließend im Verbandsorgan sowie auf der Internetseite des Verbands veröffentlicht.

3. Die Wahlen in einer Region

- 3.1. Die Vizepäsidenten, welche jeweils auch Regionalpräsident ihrer Region sind, sowie die Regionaldelegierten und Regionalersatzdelegierten werden laut Art. 1.1. auf die Dauer von 5 Jahren in ihren respektiven Regionalverbänden gewählt und durch die Generalversammlung des Landesverbandes bestätigt.
 - 3.1.1. Die Ausschreibungen, Kontrolle und Veröffentlichung der eingegangenen Kandidaturen geschehen laut Kapitel 1 dieser Geschäftsordnung.
- 3.2. Der Regionalverband organisiert im vorgegebenen Zeitrahmen eine Versammlung sämtlicher ihm angegliederten effektiven Mitglieder welche mittels geheimer Wahl die ausgeschriebenen Posten laut Kapitel 1 besetzen.
- 3.3. Alle anderen Posten in den Regionalverbänden werden durch diese, gemäß der Geschäftsordnung für Regionalverbände, direkt ausgeschrieben.
 - 3.3.1. Die Wahl muss 8 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich mit Angabe des Wahltermins, der für die Kandidaten zu erfüllenden Minimalkriterien sowie den der Kandidatur beizulegenden Anlagen an die wahlberechtigten effektiven Mitglieder ausgeschrieben werden. Beim Ausschreiben werden ebenfalls der Beginn des Mandats sowie die Mandatsdauer angegeben.
 - 3.3.2. Kandidatur Erklärungen für die ausgeschriebenen Posten sind spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich an den Regionalpräsidenten einzureichen. Sie müssen Vor- und Nachnamen des Kandidaten beinhalten, dessen Anschrift sowie dessen Geburtsdatum, die Bezeichnung des effektiven Mitglieds sowie das Eintrittsdatum bei diesem. Des Weiteren müssen die Kandidatur Erklärungen vom respektiven Vorsitzenden des



Grand-Duché de Luxembourg Fédération Nationale des Pompiers

- association sans but lucratif -

Sous le Haut Patronage de Son Altesse Royale Monseigneur le Grand-Duc Jean

effektiven Mitglieds - gegebenenfalls dessen Stellvertreter - beurkundet sein.

- 3.3.3. Der Regionalvorstand kontrolliert die eingegangenen Kandidatur Erklärungen auf deren Gültigkeit bezüglich der ausgeschriebenen Kriterien und den eingereichten Anlagen und stellt eine Liste der Kandidaten auf. Die Liste der Kandidaten wird an die wahlberechtigten effektiven Mitglieder schriftlich geschickt. Eventuell abgelehnte Kandidaten werden schriftlich mit Angabe des Ablehnungsgrunds benachrichtigt.
- 3.3.4. Im Falle einer einzigen gültigen Kandidatur für einen Posten gilt der Kandidat automatisch als gewählt.
- 3.3.5. Bei der Wahl genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Dienstälteste Kandidat als gewählt. Bei gleichem Dienstalster gilt der älteste Kandidat als gewählt.

4. Wahl der Kassenrevisoren

- 4.1. Die 3 Kassenrevisoren werden für die Dauer von 5 Jahren von der Generalversammlung gewählt. Die Wahl wird 8 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich an die effektiven Mitglieder ausgeschrieben.
- 4.2. Kandidatur Erklärungen sind spätestens 6 Wochen vor der Wahl schriftlich an den Verbandspräsidenten zu richten. Sie müssen Vornamen und Nachnamen, Geburtsdatum und Eintrittsdatum in die Feuerwehr des Kandidaten beinhalten und müssen vom respektiven Vorsitzenden des effektiven Mitglieds - gegebenenfalls von dessen Stellvertreter - beurkundet sein.
- 4.3. Die Wahl erfolgt geheim, mittels Stimmzettel.
- 4.4. Im Falle einer einzigen gültigen Kandidatur für einen Posten gilt der Kandidat automatisch als gewählt.
- 4.5. Bei der Wahl genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Dienstälteste Kandidat als gewählt. Bei gleichem Dienstalster gilt der älteste Kandidat als gewählt.



5. **Änderungen der Richtlinien**

Änderungen der Richtlinien beschließt die Generalversammlung.

(Angenommen durch die außerordentliche Generalversammlung vom 25/09/2014)



Grand-Duché de Luxembourg Fédération Nationale des Pompiers

- association sans but lucratif -

Sous le Haut Patronage de Son Altesse Royale Monseigneur le Grand-Duc Jean

Geschäftsordnung für die Regionalverbände

1. Mitgliedschaft

- 1.1. Das Territorium des Großherzogtums Luxemburg ist für den Landesfeuerwehrverband in Regionen aufgeteilt. Diese Regionen entsprechen beim Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung den Zonen des Corps Grand-Ducal d'incendie et de Secours (CGDIS). Zukünftige Änderungen der Regionen des Landesfeuerwehrverbandes werden nach Einverständnis der betroffenen Regionalverbände durch einfachen Beschluss des Zentralvorstandes vorgenommen.
- 1.2. Die dem Landesfeuerwehrverband angeschlossenen effektive Mitglieder einer Region sind zu einem Regionalverband zusammengeschlossen, der dem Landesfeuerwehrverband untersteht. Die Groupes d'Intervention spécialisés (GIS) des CGDIS sind in einem nationalen Regionalverband zusammengeschlossen. Die angeschlossenen effektiven Mitglieder verbleiben solange im Regionalverband, wie sie effektives Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes sind. Sie bilden die effektiven Mitglieder des jeweiligen Regionalverbandes.
- 1.3. Folgende Regionalverbände sind Organe des Landesfeuerwehrverbandes:
 - 1.3.1. Regionalverband Norden;
 - 1.3.2. Regionalverband Zentrum;
 - 1.3.3. Regionalverband Osten;
 - 1.3.4. Regionalverband Süden;
 - 1.3.5. Regionalverband GIS.
- 1.4. Erlischt aus irgendeinem Grund die Mitgliedschaft im Landesfeuerwehrverband oder erfolgt keine Aufnahme, so besteht auch keine Mitgliedschaft im Regionalverband.
- 1.5. Ein Regionalverband kann beim Zentralvorstand den Ausschluss eines effektiven Mitglieds beantragen, sei es, dass dieses seinen Pflichten als effektives Mitglied nicht mehr nachkommt oder eine Tätigkeit entfaltet, die dem Landesfeuerwehrverband und dem Rettungsdienst schadet, resp. den Statuten oder Geschäftsordnung des Landesfeuerwehrverbandes nicht entspricht.

2. Zweck und Aufgabe

- 2.1. Der Regionalverband muss die Interessen seiner effektiven Mitglieder sowie deren angegliederten effektiven Mitgliedern vertreten und wahren.



Grand-Duché de Luxembourg Fédération Nationale des Pompiers

- association sans but lucratif -

Sous le Haut Patronage de Son Altesse Royale Monseigneur le Grand-Duc Jean

- 2.2. Durch regelmäßigen Meinungs austausch bei Konferenzen, Versammlungen und Veranstaltungen soll er Kameradschaft pflegen und fördern. Er stellt ein Bindeglied und Informationsweg dar, vom effektiven Mitglied zum Zentralvorstand und wieder zurück.
- 2.3. Er soll durch eine ordnungsgemäße Zusammenarbeit die Anstrengungen des Zentralvorstandes erleichtern und alles veranlassen, was dem Ansehen des Landesfeuerwehrverbandes im Allgemeinen nützt und was dessen Leistungsstand hebt. Er unterstützt den CGDIS bei der Koordination der regionalen Aus- und Weiterbildung und fördert die Jugendarbeit in seinem Zuständigkeitsgebiet.

3. Die Delegiertenversammlung

- 3.1. Die Delegiertenversammlung ist die Generalversammlung des Regionalverbandes welche aus den Delegierten der dem Regionalverband zugeordneten effektiven Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes besteht.
- 3.2. Die Delegiertenversammlung findet jährlich statt, möglichst im Laufe des 1. Semesters.
- 3.3. Die Einberufung geschieht durch den Regionalvorstand, wenigstens 21 Tage vor dem festgesetzten Datum, schriftlich. In der Einladung ist die Tagesordnung vermerkt.
- 3.4. Die Delegiertenversammlung muss ferner einberufen werden wenn der Regionalvorstand dies beschließt oder dies von mindestens der Hälfte der effektiven Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- 3.5. Die Delegiertenversammlung steht unter dem Vorsitz des Regionalpräsidenten, oder, im Verhinderungsfalle, eines Vizepräsidenten.
- 3.6. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten effektiven Mitglieder.
Abstimmungen erfolgen öffentlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Abstimmungen in Personenangelegenheiten geschehen geheim.
- 3.7. Zu den Aufgaben und Befugnissen der Delegiertenversammlung gehören:
 - 3.7.1. die Wahl der Mitglieder des Regionalvorstands;
 - 3.7.2. die Entgegennahme und die Genehmigung der Tätigkeits-, Kassen- und Kassenprüfberichte des verflossenen Geschäftsjahres, die Entlastung des Regionalvorstandes;



Grand-Duché de Luxembourg Fédération Nationale des Pompiers

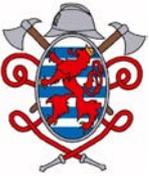
- association sans but lucratif -

Sous le Haut Patronage de Son Altesse Royale Monseigneur le Grand-Duc Jean

- 3.7.3. die Wahl, in der Delegiertenversammlung, von 3 Kassenrevisoren für 5 Jahre;
 - 3.7.4. die Entscheidung, den Ausschluss von effektiven Mitgliedern dem Zentralvorstand vorzuschlagen;
 - 3.7.5. die Beratung und Entscheidung über sonstige Angelegenheiten des Regionalverbandes;
 - 3.7.6. die Festlegung des durch die effektiven Mitglieder an den Regionalverband zu entrichtenden Jahresbeitrages.
- 3.8. Anträge, die der Delegiertenversammlung von effektiven Mitgliedern zur Beschlussfassung vorgelegt werden, sind schriftlich einzureichen.
- 3.8.1. Die Anträge der effektiven Mitglieder sind bis 14 Tage vor der Delegiertenversammlung an den Regionalpräsident zu richten.
 - 3.8.2. Dem Regionalvorstand ist es freigestellt, Anträge durch den Regionalpräsidenten zu stellen.
 - 3.8.3. Kopien der Anträge werden den effektiven Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung zugestellt.

4. Der Regionalvorstand

- 4.1. Dem Regionalvorstand obliegt die Leitung von Geschäfts- und Kassenführung des Regionalverbandes. Hierzu besitzt er die Rechte, Befugnisse und Aufgaben, die ihm die Statuten, Geschäftsordnungen und Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes zumessen und die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.
- 4.2. Er führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus.
- 4.3. Er überwacht die Ausführung der Reglements des Landesfeuerwehrverbandes in seiner Region.
- 4.4. Der Regionalvorstand besteht aus dem Regionalpräsidenten, zwei Regionalvizepräsidenten, dem Zonenchef, dem Regionalsekretär, dem Regionalkassierer, dem Regionaldelegierten und Regionalersatzdelegierten im Zentralvorstand, dem Regionaljugendleiter und Regionaljugendleiter-adjunkt sowie einem für die Zone zuständigen Instruktor. Er wird um 2 bis 6 Besizende erweitert. Er kann sich aus maximal 15 Personen zusammensetzen.
- 4.5. Der Regionalvorstand versammelt sich so oft sich die Notwendigkeit ergibt, jedoch mindestens einmal alle 3 Monate.



Grand-Duché de Luxembourg Fédération Nationale des Pompiers

- association sans but lucratif -

Sous le Haut Patronage de Son Altesse Royale Monseigneur le Grand-Duc Jean

- 4.6. Der Regionalvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte plus eins seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. An Abstimmungen über Personen dürfen Verwandte derselben bis zum 3. Grad nicht teilnehmen.

Die Einberufung geschieht durch den Präsidenten mit Angabe der endgültigen Tagesordnung und muss den Mitgliedern des Regionalvorstands mindestens 3 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zugestellt werden. Diese Zustellung kann per E-Mail erfolgen.

Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so muss innerhalb von 6 Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig.

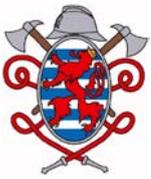
- 4.7. In den Sitzungen des Regionalvorstandes führt der Regionalpräsident den Vorsitz. Ist dieser verhindert, so über nimmt einer der Vizepräsidenten den Vorsitz.

- 4.8. Die Sitzungen des Regionalvorstandes sind nicht öffentlich.

- 4.9. Der Regionalvorstand nimmt Beschwerden der effektiven Mitglieder seines Regionalverbandes oder derer Angehörigen entgegen, prüft sie und, falls sie sich auf spezifisch rein regionale Angelegenheiten beziehen, trifft seine Entscheidung. Betreffen selbe den Landesfeuerwehrverband, reicht er sie zur Begutachtung über seinen Delegierten zwecks Entscheidung an den Zentralvorstand weiter.

- 4.10. Der Regionalvorstand ist berechtigt Anträge zur Verleihung aller Ehrenzeichen des Landesfeuerwehrverbandes zu stellen.

- 4.11. Der Regionalvorstand kann per Erlass Richtlinien für die Beantragung und Verleihung von Regional-Ehrenzeichen ausarbeiten. Falls es sich um Orden zum Tragen auf der Uniform handelt, muss der jeweilige Erlass vor Inkrafttreten vom Zentralvorstand des Landesfeuerwehrverbandes positiv avisiert werden.



Grand-Duché de Luxembourg Fédération Nationale des Pompiers

- association sans but lucratif -

Sous le Haut Patronage de Son Altesse Royale Monseigneur le Grand-Duc Jean

5. Wahlen

- 5.1. Die folgenden Mitglieder des Regionalvorstands werden durch die dem Regionalverband angegliederten effektive Mitglieder auf die Dauer von 5 Jahren nach folgendem Kalender gewählt:

1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Regionalpräsident GIS	Regionalpräsident Süden	Regionalpräsident Osten	Regionalpräsident Zentrum	Regionalpräsident Norden
Regionalvizepräsident Norden/Süden	Regionalvizepräsident Osten/GIS	Regionalvizepräsident Süden/Zentrum	Regionalvizepräsident Osten/Norden	Regionalvizepräsident Zentrum/GIS
Regionalsekretäre Delegierter Zentrum	Delegierter Norden	Delegierter GIS	Delegierter Süden	Delegierter Osten
Regionaljugendleiter Süden	Regionaljugendleiter Osten	Regionalkassierer	Regionaljugendleiter Norden	Regionaljugendleiter Zentrum
(1-3) Beisitzende Reg.-jugendleiter Adj. Zentrum	Reg.-jugendleiter Adj. Süden	Reg.Ersatzdelegierte Reg.-jugendleiter Adj. Osten	(1-3) Beisitzende	Reg. GIS Ersatzdelegierte Reg.-jugendleiter Adj. Norden

- 5.2. Der Regionalpräsident, der Regionaldelegierte und der Regionalersatzdelegierte im Zentralvorstand werden gemäß den Richtlinien für die Wahlgeschäfte des Landesfeuerwehrverbandes in geheimer Wahl durch die Delegiertenversammlung gewählt.
- 5.3. Die Regionalvizepräsidenten, der Regionalsekretär, der Regionalkassierer sowie die Beisitzenden werden in geheimer Wahl durch die Delegiertenversammlung gewählt.
- 5.4. Der Regionaljugendleiter und Regionaljugendleiter-Adjunkt werden in geheimer Wahl durch die Jugendleiter der effektiven Mitglieder gewählt.
- 5.5. Verlässt ein Mitglied der unter 5.3. und 5.4. aufgeführten Posten des Regionalvorstands aus irgendeinem Grund sein Amt, so muss der Regionalvorstand sofort Neuwahlen ausschreiben gemäß Kapitel 3 der Richtlinien für die Wahlgeschäfte des Landesfeuerwehrverbandes.



Grand-Duché de Luxembourg Fédération Nationale des Pompiers

- association sans but lucratif -

Sous le Haut Patronage de Son Altesse Royale Monseigneur le Grand-Duc Jean

6. Regionale Veranstaltungen

6.1. der Regionaltag.

Die Einplanung eines Regionaltages in das Jahresprogramm ist den Regionalverbänden überlassen. Er soll in der Hauptsache Öffentlichkeitsarbeit zum Ziel haben.

6.2. Die „Kaderkonferenz“.

Mindestens zweimal pro Jahr wird eine Konferenz der Verantwortlichen der Effektiven Mitglieder einberufen. Sie soll es erlauben, rein technische Fragen und Angelegenheiten zu behandeln. Neben der Delegiertenversammlung sind die „Kaderkonferenzen“ dazu bestimmt, den Dialog zwischen den effektiven Mitgliedern des Landesfeuerwehrverbandes zu fördern.

7. Änderungen der Richtlinien

Änderungen an dieser Geschäftsordnung nimmt der Zentralvorstand, nach Rücksprache mit den Regionalverbänden vor.

(Angenommen durch die außerordentliche Generalversammlung vom 25/09/2014)